

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Amt für Raumentwicklung
Frau Andrea Näf-Clasen
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Güttingen, 2. September 2023

Andrea.naef@tg.ch Generalsekretariat.dbu@tg.ch

Vernehmlassung FDP zur Teilrevision des kantonalen Richtplans –

Sehr geehrte Frau Näf
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Entwurf für die Teilrevision des kantonalen Richtplans wahr. Vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass in elektronischer Form nur dort, wo zugelassen, Kommentare angebracht werden können, was dazu führt, dass wir unsere Vernehmlassung in Papierform einreichen, weil uns zusätzliche Kommentare angezeigt erscheinen.

Eine periodische Überprüfung des kantonalen Richtplans scheint uns, auch wenn dies grössere personelle Ressourcen bindet, grundsätzlich sinnvoll. Nach unserer Auffassung sollte aber nebst einzelnen konkreten Anpassungen auch eine grundlegende Neuausrichtung konkreter diskutiert werden. Der Umstand, dass die Wohnbevölkerung stetig wächst und inzwischen die meisten Gemeinden die revidierten Ortsplanungen in Kraft gesetzt haben, sollte u.E. genutzt werden, um die künftige Entwicklung namentlich dort zu ermöglichen, wo die für eine qualitätsvolle Entwicklung erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist.

Gerade weil der Erhalt unbebauter Flächen sichergestellt werden soll, sollte die Entwicklung entlang der gut ausgebauten Verkehrsachsen und in bzw. um diejenigen Gemeinden mit Zentrumsfunktion erfolgen. Wir schlagen daher vor, Planungsgrundsatz 0.4 A so zu konkretisieren, damit inskünftig klare Gebiete mit Entwicklungspotential und solche ohne wesentliches Entwicklungspotential ausgeschieden werden können. Anders scheint uns Planungsgrundsatz 0.4 C kaum umsetzbar zu sein.

Zur Vernehmlassungsvorlage im Einzelnen wie folgt:

Ziff. 1.10 Kulturdenkmäler

1. Die Überprüfung der Qualitäten der „besonders wertvollen“ und der „wertvollen“ Ortsbilder erachten wir für zielführend, weil sich die Ortsbilder in den vergangenen Jahrzehnten verändert haben können. Erfassung und Bewertung der Veränderungen durch KOBE begrüssen wir; es wird von einer nicht unwesentlichen Reduktion der Ortsbildbereiche ausgegangen, damit dem geltenden Grundsatz, dass nur wirklich schützenswerte Ortsbildbereiche geschützt werden sollen, diese aber richtig, Rechnung getragen werden kann.

- Planungsgrundsatz neu 1.10 C ist u.E. zu präzisieren, da dieser immer noch erwähnt, dass der Schutz auch das Innere der Bauten bzw. der Ausstattung einschliesst. Bezüglich des Schutzzumfangs des Inneren der Bauten ist mit § 10a NHG per 01.07.2023 eine Änderung in Kraft getreten. Danach ist der Schutz der inneren Bausubstanz sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung nur vorzunehmen, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Diese Gesetzesänderung ist noch im Richtplan abzubilden. Gleiches gilt auch für den Umgebungsschutz, der nach § 10a Abs. 1 Ziff. 2 nur dann greifen soll, soweit die Umgebung für den wirksamen Schutz des Objekts notwendig ist.

Ziff. 3.2 Motorisierter Individualverkehr

- In Planungsgrundsatz 3.2 B wird neu die Sicherstellung von Lärm- und Ruheschutz eingefügt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Die Reduktion von Höchstgeschwindigkeiten soll u.E. aber nicht Kantons- oder Gemeindestrassen, die als Transit- oder wichtige Verbindungsachsen dienen, betreffen. Umliegende Bereiche dürften seit längerer Zeit mit Lärm vorbelastet sein, womit sich die Nutzung über die vergangenen Jahre entsprechend angepasst hat. Ausgedehnte Reduktionen von Höchstgeschwindigkeiten dürfen nicht zu einer Veränderung der Streckenwahl führen, weil sonst andere, bislang nicht lärmbelastete Gebiete ohne Reduktion der Höchstgeschwindigkeit befahren werden könnten, was insgesamt kontraproduktiv ist.
- Ferner ist die beobachtete Entwicklung gerade bei der Sanierung von Gemeindestrassen, die neu verengte Fahrbahnen aufweisen, kritisch zu hinterfragen. Strassen sollen dem Verkehrsfluss dienen, weshalb es u.E. widersinnig ist, wenn Fahrbahnen so verengt werden, dass z.B. ein Kreuzen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist. Damit wird der Verkehrsfluss massiv eingeschränkt, werden Fahrzeiten künstlich verlängert und wird die Umwelt mehr belastet.

Ziff. 4.2 Energie

- Die im Energiekonzept festgehaltenen Ziele unterstützen wir. Damit das EKT als Netzdienstleister des übergeordneten Verteilnetzes seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann, benötigt es die schon vielerorts dank Einsatz von Smart Metern vorhandenen Daten zum Energiefluss der im Thurgau sehr zahlreichen EVUs. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sollen angepasst werden, damit das EKT die Aufgaben bestmöglich wahrnehmen und jederzeit die Versorgungssicherheit (auch was die stark zunehmende Einspeisung aus PV-Anlagen betrifft) gewährleisten kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführung.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Thurgau


Gabriel Macedo
Parteipräsident


Thomas Leu
Fachgruppe Energie, Mobilität und Raum